Rechberger Reifen GmbH	T:03385 580	Firmenb. FN 490080g
A-8262 Ilz	F: 03385 580 4	Ust-ID-Nummer: ATU 73215004
Nestelbach 76	E: office@reifenverkauf.at	W: www.rechberger-reifen.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsinhalt und sind in unserem Verkaufsraum sowie auf der Website jeder Zeit einzusehen.

II. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Graz. Wir sind jedoch berechtigt bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht zu klagen.

III. Rechtsgültigkeit

Auf allen Verträgen kommt das österreichische Recht zur Anwendung.

IV. Gewährleistung/Schadensersatz

- 1. Er gilt Verjährungsfrist von 6 Monaten für Schadensersatzforderung ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach Ablauf der Frist zur Mängelanzeige gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
- 3.Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Sekunda-Reifen, für Reifen, die von Fremden repariert, runderneuert oder besohlt wurden, oder sofern
- a) es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Erzeugnisses handelt;
- b) oder bei Reifen der vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten wurde;
- c) der Reifen einer übermäßigen vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie beispielsweise durch Überschreitung der für jede einzelne Reifengröße zulässigen Belastung und der dafür jeweils zugeordneten Fahrgeschwindigkeit;
- d) der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch Störungen in Lauf (z.B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde;
- e) der Reifen auf einer ihm nicht zugeordneten, nicht lehrenhaltigen, rostigen oder in sonstiger Weise mangelhaften Felge montiert war;
- f) der Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder äußerer, übermäßiger und bestimmungsfremder Überhitzung ausgesetzt gewesen ist;
- g) natürlicher Verschleiß oder von uns nicht verursachte Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem auch Lagerung vorliegen, oder wenn sich der Mangel bei einer besonderen Verwendung der Ware herausstellt, der wir im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt haben;
- h) die Beschädigung auf Fahrlässigkeit, auf selbst oder von fremder Hand unsachgemäß vorgenommene Profiländerungen, Einkerbungen usw. oder auf Unfall zurückzuführen ist;
- i) die Fabriknummer oder die Fabrikationszeichen nicht mehr vorhanden sind. Für nicht neue Ware übernehmen wir keine Gewährleistungspflicht.

Rechberger Reifen GmbH	T:03385 580	Firmenb. FN 490080g
A-8262 Ilz	F: 03385 580 4	Ust-ID-Nummer: ATU 73215004
Nestelbach 76	E: office@reifenverkauf.at	W: www.rechberger-reifen.at

V. Zahlungsbedingungen

- 1. Verkauf an Private. Alle Waren und Dienstleistungen sind sofort und in Bar (Nationalen Währung/ Bankomat/Kreditkarte) bei Warenübergabe zu entrichten. Sollte der Kunde mittels Banküberweisung, Krypo-Währungen oder anderen Zahlungsmittel und –formen zahlen, so ist es vor Auftragserteilung zu melden und auch unserer seitens zu bestätigen.
- 2. Verkauf an Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe. Es gilt die Zahlungsbedingung welche bei der Angebotslegung angeführt ist, sollte eine andere Zahlungsbedingung gewünscht sein, so ist es vor Auftragserteilung zu melden und auch unserer seitens zu bestätigen. Nachträgliche und nichtgerechtfertigte Skontoabzüge werden nicht akzeptiert und eingefordert. Der zu zahlende Betrag nach Skontoabzug ist auf der Rechnung separat angedruckt.
- 3. Alle unsere Forderungen werden von der Kreditversicherung versichert.

VI. Zahlungsverzug

- 1. Im Falle eines Zahlungsverzugs sind wir berechtigt Mahnkosten und Spesen einzuheben. Die Höhe der Verzinsung beträgt 7% p.a. gekoppelt an den 3 Monats-Euribor und aufgerundet auf den nächsten vollen Prozent.
- 2. Wir sind berechtigt alle Forderung an Rechtsanwälte oder Inkassobüros abzutreten.
- 3. Im Falle eines Zah<mark>lungsv</mark>erzugs erstatten wir nach d<mark>er Frist</mark> der 2. Mahnung, eine Meldung an unseren Kreditversicherer.
- 4. Sollte es Ihrerseits nicht möglich sein ein Zahlungsziel einzuhalten, so müssen Sie schriftlich eine Nachfrist erbitten und wir können anschließend ein neues Zahlungsziel vereinbaren.

VII. Kaufrücktritt

- 1. Ein Kaufrücktritt ist nur für nicht verbaute, benütze oder montierte Waren möglich.
- 2. Für Waren welche bei uns zum Bestellungszeitpunkt vorrätig waren, können wir die Fracht, die Aus- und Einlagerungskosten sowie eine Bearbeitungsgebühr einfordern.
- 3. Für Waren die gesondert bestellt wurden, können wir die Fracht, die Aus- und Einlagerungskosten, eine Bearbeitungsgebühr sowie die Kosten für den Rücktransport zum Lieferanten und des Stornokosten einfordern.
- 4. Ein Kaufrücktritt ist bis max. 3 Monate ab Bestellung bzw. Wareneingang möglich.
- 5. Sonderangefertigte Waren ist vom Kaufrücktritt ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen auch bedingten Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 2. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte bezüglich der Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers auf uns zu verlangen, die

Rechberger Reifen GmbH	T:03385 580	Firmenb. FN 490080g
A-8262 Ilz	F: 03385 580 4	Ust-ID-Nummer: ATU 73215004
Nestelbach 76	E: office@reifenverkauf.at	W: www.rechberger-reifen.at

Einziehungsermächtigung zu widerrufen und/oder die Zahlung von vom Käufer eingezogenen Beträgen zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiterveräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer zu verlangen.

- 3. Wir sind berechtigt, Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Erfüllung unserer Forderungen durch den Käufer als gefährdet erscheinen lassen, z.B. Zahlungsverzug, Insolvenz, oder sonstige Gefährdung des Eigentumsvorbehalts. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet grundsätzlich nicht den Rücktritt vom Vertrag. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderungen des Käufers ausdrücklich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können.
- 4. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle Forderungen des Verkäufers erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

